

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

G e s e t z,
mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 1. Satz wird nach den Worten "25 vom Hundert" eingefügt:
", soferne nicht die Bestimmung des Abs. 4 anzuwenden ist,"
und es wird dem § 2 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Darlehen nach § 2 Abs. 1 darf nur insoweit gewährt werden, als die zu erwartende Förderung nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 34/1948, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 565/1979, ein Beitrag des Landes und die Förderung nach diesem Gesetz die Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen nicht übersteigen."

2. Im § 3 erhält der Abs. 2 folgende Fassung und werden die nachstehenden Abs. 3 und 4 angefügt:

"(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die Darlehensgewährung kann, außer im Falle der widmungswidrigen Verwendung, nicht widerrufen werden.

(3) Das Darlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen.

(4) Die zugesicherten Darlehen dürfen weder veräußert noch verpfändet oder auf andere Weise belastet werden. Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden."

3. § 4 Z. 1 lautet:

"1. Zuführung von Landesmitteln; die für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln dürfen hiebei in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch bis zum Ausmaß von 30 v.H. der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden."

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein."

5. Im § 7 Abs. 3 erster Halbsatz werden die Worte "eine Partei" durch die Worte "ein Landtagsklub" und das Wort "ihr" durch das Wort "ihm" ersetzt.

6. Im § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In einzelnen Angelegenheiten kann der Geschäftsführer seinem Stellvertreter die Zeichnungsberechtigung übertragen. Diese Angelegenheiten sind genau zu bezeichnen und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen."

7. § 11 lautet:

"§ 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 und 3,
2. Voranschlag und Rechnungsabschluß,
3. die Gewährung und Versagung von Darlehen,
4. die Aufnahme von Darlehen und
5. die Geschäftsordnung.

(2) Die Richtlinien gemäß Abs. 1 Z. 1 haben zumindest Bestimmungen über

1. die Antragstellung,
 2. die Kriterien zur Beurteilung und Überprüfung der zu fördernden Maßnahmen,
 3. das Ausmaß der Förderung gemäß § 2 Abs. 1,
- zu enthalten.

(3) Die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die zu versagen ist, wenn diese den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den Zweck des Fonds gefährden."

8. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer anwesend sind."

9. § 13 lautet:

"§ 13

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, unter Zugrundelegung des Gehaltes der Dienstklasse VII."

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 finden auf Darlehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurde, keine Anwendung.